

# Bekleidungs-gewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungs-gewerbes  
und des Berufsverbandes christlicher Futarbeiter

Nr. 25

Gescheit alle 14 Tage Samstag. Redaktionsbüro  
Montags vor dem Erscheintag. Die Zeitung  
kostet durch die Post bezogen 1.- Mark für das  
Vierteljahr Mitglieder erhalten dieselbe gratis.

Köln, den 13. Dezember 1930

Geschäftsstelle Deutscher Wall 9 / Fernruf West 57 259

Anzeigenpreis für die hochgeputzte Willmetergasse  
20 Pfennig. Stellenangebote und Angebote sollen  
die Hälfte. Anzeigenannahme nur gegen Voraus-  
zahlung. Gebildungen: Postfachkonto 3500 Köln

27. Jahrg.

## Neue Notverordnungen anstatt vom Reichstag beschlossene Gesetze

folgen der letzten Reichstagswahl — Der Reichstag unfähig, die notwendige parlamentarische Arbeit zu leisten

Reichkanzler Dr. Brüning hat versucht, vor  
Zusammentritt des Reichstages das politische Gescheh-  
nis zu klären. Durch Verhandlungen mit den Partei-  
führern hat er die Gewißheit erlangt, daß für das Ge-  
setzgebungsprogramm der Reichsregierung keine be-  
stehende Mehrheit im Reichstag zu erwarten war. Er  
ist deshalb den Weg gegangen, den er als Kanzler  
schon einmal gehen mußte, die zur Befriedung des  
Haushalts des Reiches notwendigen Maßnahmen  
durch Verordnung des Reichspräsidenten durchzuführen.  
Die neue Notverordnung ist am 1. Dezember  
vom Reichspräsidenten unterzeichnet worden. Wenn  
nicht alles täuschend, wird die Notverordnung Gesetzes-  
kraft erhalten. Wir können nicht glauben, daß sich  
auch in diesem Reichstag — so wenig man auch im  
übrigen von ihm erwarten darf — eine Mehrheit  
finden wird, die gewillt ist, die Notverordnung zu  
beschließen und dadurch ein völliges Chaos auf politi-  
schem und wirtschaftlichem Gebiete herbeizuführen.  
Wir bringen nachstehend einen Auszug aus der sehr  
umfangreichen Notverordnung.

### Änderungen der alten Notverordnungen

Der erste Teil der „Verordnung des Reichspräsi-  
denten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen“  
trägt die Ueberschrift: „Änderung der Ver-  
ordnung des Reichspräsidenten vom  
26. Juli 1930.“ In Kapitel 1 wird festgelegt, daß  
die Gemeindeeinkommensteuer, die neben der  
Gemeindebesitzsteuer besteht, auf das Rechnungsjahr  
1931 beschränkt wird. Der Reichsfinanzminister kann  
die Berechtigung der Erhebung für einzelne Getränke  
vom 1. Januar 1931 ab aufheben, aber nicht für Trink-  
branntwein, Wein, weinähnliche und weinhaltige,  
Schaumweine und schaumweihnährliche Getränke.

Aus der Bürgersteuer sind weiter herausgenommen  
die Personen, die Arbeitslosenunterstützung beziehen  
und die Sozialrentner. Der Landesrat wird für Per-  
sonen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr  
als 4500 Mark auf mindestens 6 Mark, bis 6000 Mark  
auf mindestens 9 Mark, bis 8000 Mark auf mindestens  
12 Mark bestimmt werden. Die höheren Einkommen  
sind weiter gestaffelt belastet. Die Höchstgrenze ist  
2000 Mark bei den Einkommen über 500 000 Mark.

In Kapitel 2 wird die alte Notverordnung dahin  
abgeändert, daß Arbeitslose, die das 16. Lebensjahr  
noch nicht vollendet haben (statt 17) Anspruch auf  
Arbeitslosenunterstützung nur dann  
haben, wenn ihnen kein familienrechtlicher Unter-  
haltungsanspruch zusteht.

Zur Krankenversicherung: Dauert die Krankheit  
länger als zehn Tage, so fällt die Krankengebühr. Von  
der Verpflichtung, den Beitrag für Arznei zu ent-  
richten, sind befreit alle Arbeitslosen, Invaliden-  
rentner, Unfallrentner und aus der Reichsversorgung  
unterstützte Schwerverletzte und Schwerbeschädigte,  
erner Tuberkulose und Geschlechtsranke, die ihre Be-  
dürftigkeit bescheinigen lassen. In dringenden Fällen  
kann der Krankenkassen nachher geholt werden. Die  
oben bezeichneten Personenkreise sind auch von der  
Krankenkassengebühr befreit.

### Die Durchführung des Finanzplanes.

Der zweite Teil der Notverordnung (Siche-  
rungen des Haushalts) faßt unter Kapitel 1 das Gesetz  
über die

### Ausgabebegrenzung

zusammen. Danach dürfen die Haushaltspläne von  
Reich, Ländern und Gemeinden für 1932 und 1933  
in der Gesamtsumme der Ausgaben nicht höher sein  
als für das Rechnungsjahr 1931. Ausnahmen werden  
nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zu-  
gelassen. Kapitel 2,

### Gehaltskürzung

sieht die Kürzung um 6 Prozent vom 1. Februar  
1931 ab vor für die Reichsbeamten und Soldaten der  
Behörden, die Warte- und Ruhegeldempfänger des  
Reiches, die Hinterbliebenen. Von der Kürzung be-  
freit sind Jahresbeträge unter 1500 Mark. Die Länder  
dürfen die Bezüge bei sich und den Gemeinden ent-  
sprechend. Um die gleichen Kürzungsmöglichkeiten für  
die Angestellten des Reiches, der Länder und  
der Gemeinden herbeizuführen, können Tarif- und  
Einzelanstellungsverträge mit einer Frist von einem  
Monat zum 31. Januar 1931 gekündigt werden.  
Reichsbank und Reichsbahngesellschaft kürzen von sich  
aus. Die Vorschriften dieses Kapitels treten am 31. Ja-  
nuar 1934 außer Kraft.

Kapitel 3 behandelt die Tabaksteuer. Auch die  
Vorschriften des Kapitels 4 (Zuschläge zur Ein-  
kommeneinkommensteuer im Rechnungsjahre 1931)  
bringen für die Einkommen über 8000 Mark, die Ge-  
digen und die Aufsichtsratsmitglieder bereits bekannte  
Bestimmungen.

### Der dritte Teil regelt die

Steuervereinfachung und Steuervereinfachung  
in dem Sinne der Veröffentlichung der Reichsregie-  
rung vom 30. September. Die Grundsteuer wird in  
Zukunft einheitlich als Landessteuer erhoben. Die  
Gewerbesteuer erhält denselben Charakter wie die  
Grundsteuer. Die Vermögenssteuer wird erst bei Ver-  
mögen über 20 000 Mark erhoben. Kapitel 5 nimmt  
Unternehmen, deren Gesamtumsatz einschließlich des  
steuerfreien Teils 5000 Mark nicht übersteigt, von der  
Umsatzsteuer aus. Kapitel 6 ordnet Erhebungen  
zur Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe an. Ka-  
pitel 7 ermächtigt die Reichsregierung, mit Zustim-  
mung des Reichsrats die bereits bekannte Steuer-  
amnezie zu erlassen.

### Der vierte Teil bringt die

Senkung von Realsteuern und Verkehrssteuern.  
Die Realsteuern, nämlich die Grund- und die Ge-  
werbesteuer der Länder und Gemeinden, werden vom  
1. April 1931 ab gesenkt. Die Grundsteuer  
um 10 und die Gewerbesteuer um 20 Prozent. Für  
die Zeit vom 1. April 1932 ab werden Grundsteuern  
über die Bemessung der Realsteuern durch besonderes  
Reichsgesetz aufgestellt. Kapitel 2 sieht eine Verringerung  
des Kapitalverkehrssteuergesetzes, des Grunderwerbs-  
steuergesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes vor.  
Die Kapitalverkehrssteuer wird von 4 allgemein auf  
2 Prozent, bei Verschmelzungen und gewissen Um-  
wandlungen von Kapitalgesellschaften auf 1 Prozent  
gesenkt. Die Grunderwerbssteuer wird in bestimmten  
Fällen auf 2 Prozent vermindert.

### Der fünfte Teil regelt den vorläufigen

Finanzausgleich  
für die Jahre 1930 und 1931. Vom 1. April 1932 ab  
ist der Finanzausgleich durch Gesetz endgültig zu  
regeln.

Der sechste Teil behandelt Reichsbank, Goldkredit-  
bank, Rentenbank. Der Anteil des Reiches am Rein-  
gewinn der Reichsbank wird erhöht. Kapitel 3 sieht  
eine langsamere Umwandlung von Rentenbankcheinen  
in Reichsbankcheine bis Ende 1942 vor.

Im Teil sieben wird die

### Wohnungswirtschaft

in der Weise geregelt, wie es im wesentlichen bereits  
durch die Tagespresse gemeldet wurde. Dieser Teil  
gliedert sich in die Förderung und Verbilligung des  
Kleinwohnungsbaues, die Uebernahme von Bürger-  
schaften zu seinen Gunsten, die Feststellung der Ge-  
meinnützigkeit von Wohnungsbaunternehmen und  
die Bestimmungen über die Termine für den Abbau  
und die Beendigung der Wohnungswirtschaft.  
In Teil acht werden weitere

### Maßnahmen zum Schutze der Landwirtschaft

getroffen. Kapitel 1 sieht Vorschriften für die Bei-  
mischung von Roggen vor. Das Gewicht des frischen  
Brotes muß mindestens 500 Gramm betragen und  
durch 250 teilbar sein. Es ist auf dem Brot anzu-  
geben. Weiter werden Geldstrafen für Zuwider-  
handelnde angelegt. Kapitel 2 zählt einige Zollmaß-  
nahmen auf, Kapitel 3 sucht die Verwendung inländi-  
scher tierischer Fette, Kapitel 4 die von inländischem  
Hopfen zu fördern. Schließlich werden im Kapitel 5  
Vorschriften — mit Strafbestimmungen — zur Ver-  
besserung der Marktverhältnisse für deutsche landwirt-  
schaftliche Erzeugnisse erlassen.

Im neunten werden Vereinfachungen und Er-  
sparnisse auf dem Gebiete der Rechtspflege vor-  
gesehen. Unter anderem wird die Wertgrenze für die  
Zuständigkeit der Amtsgerichte über vermögensrecht-  
liche Ansprüche auf 800 Mark erhöht. Die Gebühren  
für Rechtsanwälte in Arznenisachen werden herab-  
gesetzt.

Im ganzen umfaßt die Notverordnung 87 Seiten.

Erfreulich für die Arbeitnehmer sind insbesondere  
die Erleichterungen, welche die neue Notverordnung  
in bezug auf die Krankenkassengebühr und die Betei-  
lung der Versicherten an den Arzneikosten bringt.  
Auch bezüglich der Arbeitslosenversicherung enthält  
die Verordnung einige Abänderungen gegenüber den  
Bestimmungen, die vor Erlaß derselben galten. Auf  
Einzelheiten wird später zurückzukommen sein. Gegen-  
wärtig, wo diese Zeiten niedergeschrieben werden, ist  
der Kampf im Reichstage um die neue Verordnung  
noch im Gange. Man darf gespannt sein, ob die „Ver-  
treter des Volkes“ in ihrer Mehrheit bei diesem Ringen  
beweisen werden, daß sie doch vernünftiger sind, als  
man ihnen gemeinhin im Volke nachzusagen beliebt.

Die Notverordnung ist inzwischen im Reichstag mit  
293 gegen 253 Stimmen sanktioniert worden.

## Kulturgefährdung durch Arbeitslosigkeit

Von Professor Dr. Theodor Brauer.

Auf der Tagung des Zentralverbandes christlicher  
Textilarbeiter hielt Prof. Brauer über dieses Thema  
ein Referat; wir entnehmen denselben das folgende:

Die Massenarbeitslosigkeit ist der schreiendste  
Widerspruch gegen alle Glückseligkeit, mit deren Ver-  
heißung und Ausmalung die Interessenten, unterstützt  
durch einen Teil der Wissenschaft, die bestehende Ver-  
fassungsmäßigkeit zu machen trachten. So steht  
ein Land, wie Deutschland, unter dem besonders uner-  
träglichem Druck der Verfallmelung durch den Friedens-  
vertrag und der Reparationslast zu leiden hat — die riesi-  
ge Arbeitslosigkeit des rohstoff- und kapitalreichsten Lan-

Ein gesegnetes Weihnachtsfest wünscht allen Mit-  
gliedern von Herzen:

ZENTRALVORSTAND, REDAKTION UND ANGESTELLTE

des West, der Vereinigten Staaten von Amerika, be-  
weist unüberleglich, daß die letzte und tiefste Ursache für  
das Uebel in organischen Fehlern der gegebenen Wirt-  
schaft zu suchen ist.

Der Zusammenhang mit der Kultur ergibt sich allein  
schon aus der Tatsache, daß rein mengenmäßig das  
Kulturwachstum "Wirtschaft" eine immer-  
fort steigende Bedeutung für die Kultur  
überhaupt erlangt hat. Wenn heute 61,3 Prozent der Be-  
völkerung erwerbstätig sind, gegenüber erst 42,7 Prozent  
im Jahre 1896 und 45,7 Prozent selbst noch im Jahre 1907,  
so veranschaulicht dies plastisch die grundlegende Bedeu-  
tung des Wirtschaftslandes für das Gesamtgebiet der  
Kultur. Es liegt ein immer mehr verstärkter Einbruch des  
Wirtschaftlichen in das Gesamtleben vor, so daß dieses Ge-  
samtleben auf die Situation der Wirtschaft mit steigender  
Empfindlichkeit reagieren muß. Immer und jederzeit war  
und ist die praktische Kulturbetätigung von einem Min-  
destmaß wirtschaftlicher Sicherstellung des Menschen be-  
dingt. Arbeitslosigkeit gefährdet unter allen Um-  
ständen dieses Mindestmaß, wirkt also unter allen  
Umständen kulturell bedenklich.

Die Arbeitslosigkeit ist nun gewiß zu einem Teil das  
Ergebnis eines besonders tiefen Tales in der wirtschaft-  
lichen Wellenbewegung, so daß sie zu diesem Teil  
vorausichtlich wieder überwinden werden kann. Ein an-  
derer Teil der Arbeitslosigkeit wird durch das regelmäßige  
Ansteigen und Abfallen von Arbeitskräften im Anschluß an  
das "normale" Auf und Ab der Wirtschaft bedingt: jede  
Entwicklung zieht Kräfte an, bis auf der nächsten Stufe  
der Wirtschaft eine Art von Ausgleich erreicht ist. Jedoch  
über dieses Maß löst die heutige Wirtschaft weit hinaus,  
weil sich kein einwieder abstoßendes von Ar-  
beitskräften bis zum nächsten Aufstieg  
angemessen ergibt. Ein dritter Teil der Arbeitslosigkeit  
aber ist offenbar durch Veränderungen in der  
Struktur der Wirtschaft bedingt, die teils außer-  
wirtschaftlicher Natur (Krieg, Staatengründung, Infla-  
tion, Mode), teils wirtschaftlicher Charakters (Rationali-  
sierung, Quotenhandel) sind. Hier droht die unermeßliche  
Gefahr des Arbeitslosen als soziales Elend. Was für  
ein Typ von Menschen und Gruppen daraus hervorgeht,  
läßt sich nur ahnen, nicht genau bestimmen. Jedenfalls  
sehen wir hier vor der unheimlichen Gefahr des Auf-  
kommens eines Lumpenproletariats, das in seiner bloßen  
Existenz ein Hohe auf alle Kultur ist.

Die Kulturbedrohung durch Arbeitslosigkeit äußert sich  
dreifach, indem sie die Persönlichkeit und die Familie und  
die Gesamtheit in ihrer Kulturkraft schädigt.

So sicher es ist, daß bei vielen Menschen die Entfaltung  
der Persönlichkeit in ihren wertvollsten Anlagen  
des Schmerzens Stachels von Leid und Notlage bedarf, so  
kann doch die besondere Notlage aus längerer, insbe-  
sondere ausichtsloser Arbeitslosigkeit in der Regel nicht  
als eine solche Antriebskraft angesprochen werden. Viel-  
mehr ist deren regelmäßige Wirkung ein seelischer Druck,  
weil die Energien lähmt und lets von der Katastrophe  
einer Verzweiflung am Leben, an den Verhältnissen  
und an den Menschen bedroht ist.

Sind die Folgen der Arbeitslosigkeit für jede menschliche  
Persönlichkeit von kaum abzuwägender verdräglichem Trag-  
weite, so sind sie für den jugendlichen Menschen durchweg  
besonders verhängnisvoll. Länger dauernde Arbeitslosig-  
keit ist ein Bruch in seiner Entwicklung, und zwar gerade  
an dem Punkte, der als besonders kritisch anzusehen ist.  
Sie verhindert die Entfaltung der unentbehrlichsten so-  
zialen Eigenschaften bei dem jugendlichen Menschen. Sie  
verarmt sein Wesen in bezug auf geistiges Wachstum.  
Sie macht ihn naiv und unvorsichtig, radikal,  
und zwar in sozialen, wenn nicht in antisozialen Sinne.  
Sie verhindert das Ausmaß seiner Geselligkeit zum  
normalen Menschen; sie fördert das Selbstinteresse; insbe-  
sondere überwinden die Instinkte. Es fehlt das Unterse-  
des Vermögen für Gut und Böse. Kann der junge Mensch

nicht durch Arbeit, als Leistung der sittlichen Persönlich-  
keit, seine eigene Persönlichkeit prägen, so verfällt er mit  
erschreckender Leichtigkeit dem perverlen Hang ungezügelter  
Sphantastik, die ihn irgendwem zum Abenteuer werden läßt.  
Denn er kann des persönlichen Selbstbewußtseins nicht ent-  
zaten und wird deshalb dem Geltungsbedürfnis in frant-  
schaflicher Weise fröhnen, weil ihm der normale Zugang zum  
sozialen Geltungsbedürfnis verwehrt ist. Wenn auch die  
jugendliche Arbeiterin durch Natur und Betan-  
lung weniger gefährdet ist als der junge Mann, so er-  
geben sich für sie, falls mit ihrem Verdienst unter allen  
Umständen gerechnet werden muß, ganz besondere Ge-  
fahren aus ihrem Geschlecht. Die Feinheit weiblichen Emp-  
findens aber ist und bleibt eine der wesentlichsten Grund-  
lagen aller Kultur.

Vornehmster sozialer Träger der Kultur ist die Fa-  
milie. Wo sie in ihrer Gestaltung und Entwicklung auf-  
gehalten oder behindert wird, wird bestehende Kultur er-  
schüttert und das Kulturvermögen in katastrophaler Weise  
vermindert. Nun ist der familiäre Zusammenhang  
zweifellos materiell, geistig und seelisch bedingt. Arbeits-  
losigkeit der Familienerzieher, die nicht bloß vorübergehendes  
Mißgeschick ist, ruiniert die materiellen Grundlagen der  
Familie und greift die geistigen und seelischen Grundlagen  
der Familienfähigkeit entscheidend an. Wo der arbeitslose  
Vater nicht Ernährer sein kann, bricht das unentbehrliche,  
tragende Gerüst der Familie zusammen, sind Autorität und  
Ehrfurcht in ihrem Fundament bebrochen. Eltern, die insolge  
Erwerbslosigkeit ihren Kindern zur Last fallen, werden  
von diesen kaum als Segen empfunden. Arbeitslose Kin-  
der andererseits sind für die Eltern Sorgenkinder in zwei-  
fachen Maße. Man wächst nicht in Liebe zusammen, son-  
dern lebt sich in Mitleid auseinander. Es kommt nicht zu  
der für Erziehung und Bildung, wie für das soziale Leben  
so überaus wertvollen Angleichung der Eigenarten. In-  
folgedessen kann die Familie ihre Funktion der sozialen  
Zerlegung nicht erfüllen. Auch erschwert oder verhin-  
dert die Erwerbslosigkeit natürlich die Beschaffung des  
Eigenheimes und der eigenen Wohnung, so daß es nicht zu  
der Bodenständigkeit kommt, die das gesellschaftliche Leben  
fundamentiert, sowohl nach außen wie nach innen.

Chronische Arbeitslosigkeit verhindert den Aufbau des  
Berufsetandes, weil sie immer auf neue Gegenläge  
zwischen den zusammengehörigen Schichten der beruflichen  
Genossenschaft aufweist, so daß das Zusammengehörigkeits-  
gefühl keine Wurzel schlagen kann. Damit ist aber dann  
auch das soziale Leben des Gefährten des Selbstinter-  
esses angelegt; Verbitterung treibt zu klassenmäßiger  
Abspaltung, die öffentliche Moral wird vergiftet, und  
jedes Ausholen zu einer machtvollen Entwicklung des  
Staates geht im Sumpfe des Partei- und Klientelwesens  
unter. Weil in vielen Hunderttausenden keine Berufs-  
freude erblühen kann, kommt es auch zu keiner staats-  
bürgerlichen Großzügigkeit. Die Staatsgewalt sieht sich  
fortwährenden Hemmnissen gegenüber und sucht vergeblich,  
durch ein auf die Dauer unerträglich werdendes Ausmaß  
von Zwang zu erreichen, was nur die freie Hingabe des  
Bürgers und kühnlicher Dienst am Volk gewährleisten  
kann.

Das Kulturleben selber in seiner Erhaltung und För-  
derung verlangt also dringend die Befämpfung der Arbeits-  
losigkeit auf breiter Front. Dieser Kampf hat von der  
eindringlichen Erkenntnis der organischen Fehler der be-  
stehenden Wirtschaftsweise und Wirtschaftsverfälschung aus-  
zugehen, die den Untergang heraufbeschwören müßten, wenn  
man sie weiterwachsen läßt. Die in ihrem tieferen Zu-  
sammenhang erkannten Ursachen zwingen die Hin-  
wirkung zu einer korporativen Wirtschaft,  
an deren Anfang die arbeitgemeinschaftliche Betätigung  
mit allen Gebieten der Wirtschaft steht. Sie allein kann  
mit dem sozialen Leben auch das kulturelle Leben durch  
gemeinsame Beziehung auf das Gemeinwohl vor dem Zu-  
sammenbruch retten und zu positiver Entwicklung neu be-  
gründen.

## Um Deutschlands wirtschaftliche Freiheit

Dinge, die jeden angehen.

Deutschland müßte, um seine Auslandsverpflichtungen,  
Reparationen und Zinsenrenten der Auslandsanleihen ab-  
beden zu können, seine Ausfuhr um 2,5 bis 2,6 Milliarden  
über die Einfuhr steigern. Wenn wir zur vollen Aus-  
nutzung unserer industriellen Werte, zur Beschäftigung  
unseres Arbeitsvolkes, zu der erforderlichen kürzesten  
Kapitalbildung und schließlich auch zur Herstellung  
größerer Mengen von Ausfuhrwaren gelangen wollen,  
müssen wir durch Zunahme der Einfuhr von Rohstoffen  
und Halbfabrikaten im Werte von mindestens 2 Milliarden,  
unserer Selbstaufuhr in den nächsten Jahren um  
4,5 bis 5 Milliarden steigern. Sachverständige bezweifeln  
auf Grund der Verhältnisse auf dem Weltmarkt, ob  
der deutschen Ausfuhrindustrie in absehbarer Zeit  
sich diese jeweilige Aufgabe zu lösen, die  
nachhaltigkeit und Aufnahmefähigkeit des Auslands  
sind begrenzt.

Was bleibt zu tun? Da die wirtschaftliche  
weiterung nach außen wachsenden Widerständen begegnen  
müssen wir versuchen, im Innere bis zu einem gewissen  
Grad dafür Ersatz zu finden. Neben der Ausfuhr  
steigerung ist für Gegenwart und Zukunft  
Einfuhränderung das Gebot der Stunde.  
Vollständig notwendig Waren werden auch  
wie vor eingeführt werden müssen. Es gilt vor  
Dingen aber der Einfuhr jener Waren entgegenzusetzen,  
die einen ausgeprägten Charakter als Luxusgegenstände  
besitzen und die zu verbrauchen in schroffem Widerspruch  
zur Notlage unseres ausgelegenen Volkes steht.  
weiteren gilt es Aufklärung darüber zu verbreiten, welche  
Gebrauchsgegenstände in gleicher Güte und zu gleichen  
Preisen von der heimischen Industrie hergestellt werden  
können. Als entbehrliche Auslandsware hat vor  
anzusehen: französische Seidenwaren, englische Herren-  
artikel, englische Tuche, schottische Schafe, französische  
Parfümerien, französische Pflaue, Weine, Champagner,  
Rillener Bier, ausländische Konzerne und Schokolade,  
Maschinen, amerikanische Kraftwagen, fremde Rohstoffe,  
ergänzende, Obst und Süßfrüchte.

Kolonale Überflüssig gibt ein Bild der Entwicklung  
einiger Hauptgüter der Fertigwarenindustrie  
Millionen Mark:

Gewebe aller Art (aus Seide, Kunstseide, Wolle usw.)	189,5	311,8	257,2
Waren aus Eisen	68,2	318,6	258,7
Reidung und Wäsche	8,8	24,8	26,4
Leber	38,8	98,4	94,8
Schuhwerk, Sattlerei und andere Lederwaren	20,2	63,8	63,8
Maschinen	86,4	166,5	137,2
Kraftfahrzeuge u. Kraftfahräder	14,5	18,2	18,2

In der Versorgung des deutschen Volkes mit industri-  
ellen Erzeugnissen nimmt heute der ausländische Markt  
in erheblich höherem Grade teil als vor dem Krieg.  
Deutschland gehen dadurch einmal große Kapitalverluste  
verloren, zahllose Betriebe verschulden und fallen der  
Heberstremung anheim. Zum anderen fördert man auf  
diese Weise die Arbeitslosigkeit unseres Volkes, woraus  
wieder neue Lasten und ein weiterer Rückgang des Ver-  
brauchs entstehen.

Ganze Industriezweige stehen vor dem völligen Ruin,  
wenn wir Deutsche es weiter vorziehen, ausländische  
Gebrauchsgegenstände in diesem Ausmaße zu benutzen.  
Der deutsche Verbraucher sollte daher gleichwertige deut-  
sche Ware bevorzugen. Damit hilft er nicht nur der deut-  
schen Wirtschaft und Arbeit in ihrer Notzeit, sondern bewirkt  
auch die Aufrechterhaltung der nun einmal unentbehr-  
lichen weltwirtschaftlichen Beziehungen zu unseren Nach-  
barn und Lieferanten.

## Amtliche Förderung der Arbeitslosigkeit

Der "Vollwirtschaftliche Aufführungsdiens" teilt mit,  
daß ihm ein Verzeichnis von über hundert amt-  
lichen Stellen vorliegt, die sich in der letzten Zeit  
amerikanische Büromaschinen

## Gewerkschaftliche Jugendbewegung

Zahlreiche Kreise wurden sowohl seitens des Gesamt-  
verbandes als auch seitens der einzelnen Verbände mit  
guterem Erfolg durchgeführt. In vielen Verbänden, bei-  
spielsweise im Metallarbeiter-, Bauarbeiter- und Holz-  
arbeiterverband, wurden mit der Einrichtung von Nach-  
kursen zur theoretischen und praktischen Berufserzie-  
hung und zur Vorbereitung auf Gesellenprüfungen auch  
in diesem Jahre die besten Erfahrungen gemacht. Über-  
einstimmend wird gemeldet, daß sich zur Abhaltung solcher  
Kurse auch Gewerkschafter und Handwerksmeister gern zur  
Verfügung stellen. Auch um die Schaffung geeigneter  
Jugendflugblätter bemühen sich die Verbände. Sehr viel  
Anfang fand das Flugblatt des christlichen Metall-  
arbeiterverbandes "Ein erstes Wort zur Schulentfaltung"  
über "Wohin des Wegs Kolpinghäuser" sowie das an-  
sprechende Flugblatt des Untereisenbundes "Komm  
zu uns". Der Film des Reichsjugendtages, der in einer  
Reihe von Exemplaren von überall her käuflich begehrt  
wurde, erzielte sich als ein wirkungsvolles Propaganda-  
mittel. Außerdem ist der Reichsjugendtag in einer ge-  
schmackvollen, reichgegliederten Broschüre "Werttätige  
Jugend und Aufstieg der Arbeiterklasse" festgehalten.  
Weiter sind eine Reihe trefflicher Sprechblätter für die  
christliche Gewerkschaftsjugend geschaffen worden, sowie  
ein Theaterstück "Erwachendes Volk". Die zweite  
Ausgabe des "Handbuchs für die Gewerkschaftliche Jugend-  
führung", deren Fehlen schon lange als ein Mangel emp-  
funden wurde, wurde vorbereitet. (Es ist inzwischen  
herausgegeben. D. R.) Das Handbuch enthält neben  
wertvollen Aufzählungen das Berufsausbildungs- und Be-  
rufsaufstiegsprogramm der christlichen Gewerkschaften, die  
tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen über den  
Jugendbeschäftigung. Bestimmungen über den Stadtausschuß für  
Jugendpflege in Preußen, die Bestimmungen über Fahr-  
preisermäßigungen bei Jugendpflegen, die Be-

stimmungen über die Benutzung von Jugendherbergen,  
die Steuerbefreiung für Jugendberufshilfen.

Die von den Gewerkschaften eingeleitete Freizeit-  
bewegung für jugendliche Erwerbstätige konnte durch  
tarifliche Abmachungen in einzelnen Berufen, insbe-  
sondere im Bergbau und im Holzgewerbe, praktisch um  
ein Stück weitergebracht werden. Im Holzgewerbe wurde  
Anfang Juni nach langwierigen Verhandlungen ein  
Tarifvertrag abgeschlossen, der für Lehrlinge und jugend-  
liche Arbeitnehmer unter 18 Jahren bei Fortzahlung der  
Kostgebühren (Lehrlingsausbildung) bzw. des Lohnes  
eine einwöchentliche Feriendauer von fünf Tagen jährlich  
vorsieht. Trotz aller erfreulichen Fortschritte ist die Frei-  
zeit, im ganzen gesehen, noch ungenügend und unnei-  
heitlich. Werden doch in vielen Berufen auch heute noch  
Ferien erst vom 18. Lebensjahre ab gewährt, wie denn  
überhaupt bestimmte Unternehmer- und Handwerks-  
meistergruppen ihr mangelndes Verständnis für die be-  
rechtigten Jugendbeschäftigten durch den Lehrver-  
trag als "reinen Erziehungsvertrag" zu launischen  
Jungen. Der Kampf im Holzgewerbe Rheinlands und  
Westfalens ging ausschließlich um die Einbeziehung der  
Jugend in die tarifvertraglichen Abmachungen.

Welche Gefahren der Vollzeitschulung aus  
der Überauslastung einer regelmäßigen und zweckmäßig  
bemessenen Arbeitszeit und einer ausreichenden Er-  
holungszeit für die berufstätigen Jugendlichen drohen,  
darüber hat der DFB vor einiger Zeit Erhebungen an-  
gestellt. Er ließ in 20 deutschen Großstädten an seinen  
im zweiten Lehrjahr stehenden Mitgliedern ärztliche  
Untersuchungen vornehmen. Die nach einwöchigen An-  
weisungen arbeitenden Kerne bejageten 41,16 v. H.  
der Untersuchten als kurbefähig. In vielen Fällen  
hielten die Ärzte einen Erholungsurlaub dringend, so-  
gar für 4 bis 6 Wochen, erforderlich. Die Erholungs-  
bedürftigkeit begründeten die Ärzte aus der schlechten  
Konstitution, aus der Untergewichtigkeit, der geringen  
Leistungsfähigkeit der Lungen, dem sehr labilen Kreis-  
laufsystem, der großen Blutarbeit vieler Teilnehmer.

Auffallend war vor allem die Belastung mit ver-  
schwerden, die sich als Erziehungsmittel bei fast  
dem Hundert der Erholungsbedürftigen zeigten. Die  
Unterstützung der gewerkschaftlichen Jugend würde  
sich nicht nur auf ungenügendes Ergebnis stützen.

Der Berufsabschluss als gesellschaftliche Aufgabe,  
dem nunmehr bereits seit Jahren der Reichsjugendtag  
gewidmet worden. Das Berufsausbildungsgefes ist  
eine allgemein gefühlte Lücke zu schließen, lösen so  
seiner endgültigen Fassung die berechtigten Forderungen  
erkannt, um die Jugend besorgter Kreise erfüllt. Bis  
bisher die gesetzlichen Normen für die Berufsausbildung  
der Erwerbstätigen nur Unklarheit und für einen kleinen  
Kreis aus zum Teil veralteten Bestimmungen der  
Verordnung und verstreuten Gesetzesparagrafen her-  
ausgeschält werden mußten, soll nunmehr ein einheitliches  
und umfassendes Recht geschaffen werden.

Der vom Reichstag verordnete Entwurf, der nach  
langen Beratungen der Sachverständigen zuletzt im Reich-  
tag beschlossen wurde, ist ein wichtiger Schritt zur  
Beseitigung der ungenügenden Ausbildungsgrundlage ange-  
sehen. Er berücksichtigt eine große Reihe von Be-  
dingungen, die die christlichen Gewerkschaften im Inter-  
esse der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung herausge-  
hoben und in den oft schwierigen Beziehungen entschlossen  
verteidigt haben. So verbietet beispielsweise der  
ungeeigneten Lehrmeistern nicht nur die Ausbil-  
dung, sondern auch die Beschäftigung Jugendlicher, deren  
Anwesenheit und Mißbrauch, gegen die man heute noch  
keine geeignete Handhabe hat, dadurch wirksam unterbunden  
werden. Im § 12 wird anerkannt, daß die Berufsausbil-  
dung einen Teil der Berufsausbildung darstellen und  
daher keinen Vergütungen bzw. Lohnzahlung rechtfertigen.

Drei Punkte insbesondere sind noch kurz zu erwähnen:  
Die Einbeziehung aller, auch der ungeriaten Arbeiter,  
in das Gesetz, die Vorrangstellung des Tarifvertrages und  
die tarifvertraglichen Ausschüsse.



haben, obwohl gleichwertige deutsche Maschinen vorhanden sind. Unter den erwähnten Stellen befinden sich Kreisparzellen, Wohlfahrtsämter (!), Stadtbanten, Girokassen, Ortskrankenkassen (!), Polizei-Präsidenten, Eisenbahn-Direktionen, Gewerbeamter, Hädtliche Werke usw. Alle diese Stellen, deren Aufgabe zum größten Teil darin besteht, im Interesse der deutschen Wirtschaft zu arbeiten, nehmen unbegreiflicherweise keinen Anstand, durch den Kauf ausländischer Waren die Wirtschaft in Deutschland zu verunsichern und die Zahl der deutschen Arbeitslosen zu vermehren.

Gleichzeitig wurde uns eine Liste von Bauten zur Verfügung gestellt, die mit teurem ausländischen Marmor ausgestattet wurden, obwohl sich der deutsche Marmor sehr wohl sehen lassen kann und die deutsche Marmor-Industrie mit samt ihren Arbeitern vor dem Ruin steht. Es befinden sich hierunter wiederum Ortskrankenkassen, Spitalbauten usw. Auch der Raininger Dom wurde trotz ausreichenden deutschen Angebots mit argentinischem Marmor ausgestattet, was um so mehr verwundern muß, als vor kurzem noch fast alle deutschen Bischöfe an das deutsche Volk Ermahnungen gerichtet haben dahingehend, man möge in Anbetracht der Not des Volkes stets deutsche Waren bevorzugen. Ja sogar der deutsche Pavillon auf der Weltausstellung in Barcelona wurde nicht etwa mit deutschem, sondern mit italienischem Marmor verkleidet.

Mit Recht wird endlich darüber Klage geführt, daß auch heute noch bei amtlichen Bauten sehr häufig die Verwendung kostbarer ausländischer Holz-er vorgezogen wird. Vielfach sogar bei Bauten (städtischen Schulen usw.), wo es schon in normalen Zeiten als unangebrachter Luxus erscheinen mußte.

Wie aus einer Anfrage im Preussischen Landtag hervorgeht, wurden beim Neubau des Polizei-Präsidiums in Düsseldorf für etwa 50 000 Mk. amerikanische Isolierplatten benutzt, obwohl die aus deutschem Material hergestellten Platten doppelt so gut isolieren und wesentlich billiger sind.

Im Auslande wäre ein solches Verhalten unmöglich; fast in allen Ländern der Erde bestehen Karte, von der Regierung unterstützte Bewegungen gegen die Einfuhr fremder Waren; die amtlichen Stellen aber geben dem Kolke mit gutem Beispiel voran und vermeiden es peinlich, Waren aus dem Auslande zu beziehen.

Nur in Deutschland, dem Ärmsten, mit Schulden und Tributen aller Art belasteten und von der schwersten Arbeitslosigkeit betroffenen Lande leistet man es sich, ausländische Waren für amtliche Zwecke zu verwenden.

## Der Unfug des Kaufes englischer Tuche

In einer Anzahl von deutschen Zeitungen finden sich Anzeigen der „Metropolitan Textile & Clothing Co.“ in London mit dem Text: „Warum beziehen Sie Ihre Kleiderstoffe nicht direkt aus England?“ Diese Anzeige ist geeignet, den deutschen Tuchhändler und Schneider, die das deutsche Publikum an englische Tuche gewöhnt haben, die Augen zu öffnen: vom englischen Tuch-Anzug ist es nur ein Schritt zum englischen Tuchhändler; und von da nur ein weiterer Schritt zum englischen Schneider.

In der Tat tauchen bereits in Deutschland Anzeigen englischer Schneider auf, die sich erheben, für einen verhältnismäßig geringen Preis von London aus Anzüge nach Deutschland zu liefern, und andere englische Schneider machen gelegentlich Expeditionen nach dem Festlande.

Ob die deutschen Tuchhändler und Schneider die Gefahre nennern, die von ihnen selber zum guten Teil mit heraufbeschworen wurde? Ob sie bald eine Einheitsfront bilden werden gegen das Eindringen englischer Tuche, das sie ebenso bedroht, wie die zum guten Teil ruinierter deutsche Tuchindustrie? Es wäre außerordentlich Zeit im Interesse der deutschen Wirtschaft und Arbeitnehmerlichkeit.

Die deutsche Textil-Industrie vermag dem Wettbewerb mit jeder anderen zu bestehen, und das deutsche Volk hat es durchaus nicht notwendig, Textilwaren aus England oder sonst woher zu beziehen. Wenn es doch geschieht, so spricht hier ein gewisser Snobismus mit, der die Auslandsware für vornehmer erachtet als das einheimische Erzeugnis, so wie es ja leider auch mit vielen deutschen Dingen geht. Denn der deutsche Käufer ist, wie die Londoner „Times“ vom 6. Oktober 1928 in ihrer Wirtschaftsbeilage einmal schrieb, ohne Geschmack und Tradition, und es ist anzunehmen, ihm die Ware nicht etwa in deutscher, sondern möglichst in ausländischer Umfassung darzubieten; dann ist er bereit, hohe und höchste Preise zu zahlen.

Der Kauf von drei Meter ausländischem Tuch macht eine deutsche Textilarbeiterfamilie für einen Tag arbeitslos; die Bestellung eines Anzuges bei einer englischen Schneiderfirma einen deutschen Schneider sogar für eine ganze Woche. Im Hinblick auf die große Arbeitslosigkeit, die gerade im Textil- und Bekleidungs-gewerbe herrscht, darf man nun doch wohl endlich erwarten, daß kein Käufer mehr den Mut aufbringt, englische Textilwaren zu kaufen.

## Zwei für das Wollschneidergewerbe wichtige Entscheidungen

Entlassung eines Arbeitnehmers wegen der mit einer Lohnbewegung verbundenen Lohnsenkung ist ein großer Verlust gegen die Tarifvereine.

Dieser Standpunkt vertrat das Landesarbeitsgericht Ravensburg in einer Berufungssache gegen einen Schneidemeister in Friedrichshafen. Der Klage lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Sommer d. J. wurde mit der Schneidergewerkschaft Lettnang für die Stadt Friedrichshafen ein Tarifvertrag abgeschlossen, der in Anbetracht der bisher wirtschaftlich günstigen Lage für manchen Schneidemeister eine erhebliche Lohnsenkung mit sich brachte. Ein Mitglied der Innung entließ mehrere Gesellen mit der Begründung, daß von ihm die durch den Tarifvertrag bedingte Lohnsenkung nicht getragen werden kann. Die

entlassenen Gesellen strengten daraufhin mit Unterstützung des örtlichen Berufsverbandes Klage wegen ungerechtfertigter Entlassung an. Sie beriefen sich in der Begründung der Klage auf § 2, Ziff. 4 und § 5, Ziff. 2 des Tarifvertrages und machten ferner geltend, daß die Entlassung unter den obwaltenden Umständen ungleichlich ist und deshalb das Verhalten des Beklagten gegen die guten Sitten verstoße. Das Arbeitsgericht wies die Klage ab, wohngegen das Berufungsgericht der Klage teilweise statt gab, und zwar insoweit, als anzunehmen war, daß die Entlassungen nicht wegen Arbeitsmangel erfolgten könnten.

In der Begründung des Urteils ist u. a. folgendes ausgeführt: Nach den Bestimmungen des zwischen den Parteien geltenden Tarifvertrages ist der Beklagte berechtigt, den Kläger jederzeit ohne Kündigungsfrist zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht ist aber wie das Reichsarbeitsgericht in wiederholten Entscheidungen mit Recht ausgeübt hat, unwirksam, wenn Beweggrund und Zweck die Kündigung als verboten und sittenwidrig im Sinne der §§ 134, 138, 226 BGB. erscheinen lassen. Es kommt in Betracht, ob der Beweggrund und der Zweck, den die Kündigung verfolgt, unzulässig ist und ob die Kündigung, weil sie in dem Bemühen oder in der Absicht der Bewachteiligung eines anderen vorgenommen ist, gegen das Anstands-, Billigkeits- und Gerechtigkeitsgefühl der Kreise, denen der Handelnde angehört, verstößt.

Das Gericht gewann durch die Verhaftung und Beweisaufnahme die Überzeugung, daß, wenn die Kläger sich bereit erklärt hätten, zu dem alten Lohn von 76 Pf. die Stunde, anstatt zu dem neuen tariflichen von 85 Pf. zu arbeiten, der Beklagte mindestens den Kläger B., der schon sechs Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war, weiter beschäftigt hätte. Es nahm also an, daß wenigstens für diesen Kläger noch für eine gewisse Zeit Arbeit vorhanden war. Letzteres wurde im übrigen dadurch bewiesen, daß der Beklagte den in Arbeit verbliebenen Gesellen in den Wochen nach der Entlassung der Kläger zum Teil noch bis zu 66 Stunden in der Woche beschäftigt hat.

Das Verhalten des Beklagten — so heißt es weiter in der Begründung — verstößt groß gegen die Tarifvertragstreue des Beklagten, wie solche in § 5, Ziff. 2 und § 2, Ziff. 4 des Tarifvertrages von ihm als Arbeitgeber verlangt wird und welche insbesondere auch Art. 159 der KW. fordert. Insoweit verstößt sie gegen die guten Sitten und ein gesetzliches Verbot und ist deshalb nichtig und rechtsunwirksam.

Dem Kläger B. wurde eine Entschädigung von 50 Mt. zugesprochen. Die beiden anderen Kläger wurden mit ihrer Klage auf Entschädigung wegen ungerechtfertigter Entlassung abgewiesen, da nicht nachgewiesen werden konnte, daß auch für sie noch Arbeit vorhanden gewesen wäre.

## Ein neuer Tarifvertrag bedingt keine neue Wartezeit in bezug auf den Urlaubsanspruch.

Zu dieser Feststellung kam ebenfalls das Landesarbeitsgericht in Ravensburg entgegen der Auffassung der ersten Instanz. Kläger und Beklagte waren dieselben, wie in der oben stizierten Streitsache. Der Sachverhalt war folgender: Der Reichsarbeitsvertrag für das Wollschneidergewerbe war bis zum 1. 2. 1930 allgemeinverbindlich und galt deshalb bis dahin auch für das Wollschneidergewerbe in Friedrichshafen. Mit Wirkung vom 23. 6. 1930 wurde nun für Friedrichshafen ein Tarifvertrag abgeschlossen, der bezüglich des Rahmenvertrages, insbesondere auch der Urlaubsbestimmungen, die Bestimmungen des Reichsarbeitsvertrages übernahm. Ein Schneidemeister, der gleiche, gegen den oben angeführtes Urteil erging, weigerte sich, seinen Gehilfen Urlaub zu gewähren, mit der Begründung, daß Voraussetzung für die Entlassung des Urlaubsanspruchs sei, daß die ursprüngliche Beschäftigungsdauer während der Geltung des Tarifvertrages abgelaufen sein müßte; es käme nicht die vor Inkrafttreten eines Tarifvertrages verlossene Beschäftigungszeit als Kurlaubsperiode im Sinne eines Tarifvertrages in Frage.

Das Arbeitsgericht schloß sich dieser Auffassung an und wies die wegen Nichtgewährung des Urlaubs angeklagten Klagen ab. Anders das Landesarbeitsgericht Ravensburg. Es gab der Klage in vollem Umfang statt. In der Begründung des Urteils führte das Landesarbeitsgericht u. a. folgendes aus:

Für das Jahr 1930 war den Klägern von Beklagten nach § 8 des neuen Tarifvertrages in der Zeit vom 15. 6. bis 15. 9. 1930, wenn nicht besondere Umstände entgegenstanden, Urlaub zu gewähren, obwohl dieser neue Tarifvertrag erst ab 23. 6. 1930 bestand und vorher ab 1. 2. 1930 tariflos galt. Denn dieser neue Tarifvertrag ist nach Ansicht dieses Gerichtes in der Richtung der Urlaubsregelung nur eine Fortsetzung des früheren bis 31. 1. 1930 in Geltung gewesenen Tarifvertrages, wie auch der den Urlaub regelnde § 8 dem § 12 des früheren Tarifvertrages entspricht. Es ist deshalb diese Bestimmung des § 8 des neuen Tarifvertrages nach Treu und Glauben dahin ausulegen, daß es für die Arbeiter, die bei demselben Arbeitgeber schon unter dem alten Tarifvertrag gearbeitet haben, nicht neue Rechte bezüglich des Urlaubsanspruches zu gewährenden Urlaubsansprüche weitergewährt. Die Folge davon ist, daß die dem früheren tariflosen Zeit zusammen mit der unter dem alten Tarifvertrag verdrachte Beschäftigungszeit derjenigen unter dem neuen Tarifvertrag hinzuzurechnen ist, wobei eine kurze Unterbrechung der Arbeit, wie solche beim Kläger S. vorliegt, nicht von Belang ist.

Die von Beklagten beantragte Zulassung der Revision gegen die beiden Urteile wurde verweigert, so daß die Entscheidungen rechtskräftig sind.

## Wann kommt die Meldepflicht für besetzte Stellen?

Nach § 65a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt anordnen, daß Arbeitgeber die Arbeitsplätze, die sie mit einem Arbeitnehmer besetzen, dem zuständigen Arbeitsamt anzeigen. Der § 65a wurde durch die Sonderzüge des Gesetzes vom 12. Oktober 1929 neu geschaffen.

Seitdem ist über ein Jahr vergangen. Die Meldepflicht für besetzte Stellen ist jedoch noch nicht eingeführt, obwohl dieselbe in der gegenwärtigen Krisenzeit nach unserer Auffassung größte praktische Bedeutung haben könnte. Wir verzeichnen heute vielfach die Tatsache, daß die Arbeitgeber — namentlich in Mittel- und Kleinstädten — ortsfremde Arbeitskräfte einstellen, obwohl Arbeitslose am Orte mehr als genug vorhanden sind. Arbeit werden meist Arbeiter vom Land bevorzugt. Die Folge ist, daß die am Orte anliegenden Arbeitslosen keine Möglichkeit finden, wieder in Arbeit zu kommen. Wir sind der Meinung, daß doch mancher Arbeitgeber es sich überlegen würde, ob er ortsfremde anstatt ortsanfällige Arbeitnehmer einstellen soll, wenn er gezwungen wäre, die Besetzung einer Stelle zu melden. Eine gewisse moralische Verpflichtung, anfällige Kräfte zu beschäftigen, würde ab gewickelt werden lassen, wenn ihm beigebracht würde, daß dies im Interesse der Stadtbewohner liegt. Praktisch liegen doch die Dinge so, daß Arbeitslose auf dem Lande für den größten Teil des Jahres wesentlich leichter am dem Lande selbst Beschäftigung finden können als Hädtliche Arbeitslose in der Stadt. In der Praxis stehende Arbeitsamtsvorstände vertreten die gleiche Auffassung und sind der Meinung, daß der hier gekennzeichnete Uebelstand durch Anwendung des § 65a des Gesetzes wirksam bekämpft werden könnte. Sie beklagen aber keine Handhabe, um durchgreifen zu können, solange nicht der Meldezwang für besetzte Stellen eingeführt wird.

Die Stadtverwaltungen, die in häufiger Sorge um die Mittelaufbringung für die große Zahl der Wohlfahrts-erwerbslosen sind, würden es ebenfalls sehr begrüßen, wenn in der Frage Wandel geschaffen würde. Der Meldezwang würde Klarheit über die Beschäftigung ortsfremder Arbeitskräfte bringen und könnte in all den Fällen, wo ortsfremde Kräfte eingestellt werden, zum Anlaß genommen werden, um den betreffenden Arbeitgebern zu sagen, daß sie solange kein Recht haben, sich über die hohen Sozialausgaben zu beklagen, als sie selbst nichts tun, um diese zu mindern.

Wir sind der Meinung, daß es an der Zeit ist, dem § 65a des Gesetzes Geltung zu verschaffen. Es muß nicht, daß der Paragraph da ist, wenn er nicht angewandt wird. Der Reichsarbeitsminister möge deshalb endlich die Meldepflicht für besetzte Stellen anordnen. Die Gründe, die dafür sprechen, haben wir dargelegt. Sie sind unseres Erachtens wichtiger, als jene Gründe, die man bei Aufhebung des § 65a im Auge hatte.

## Zum Lohnstreit in der Woll- und Haarhutindustrie

Am 30. und 31. Oktober fanden erneut Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien statt. Voller zwei Tage rangen Arbeitgeber und Arbeitnehmer um die Durchsetzung ihrer Forderungen. Eine Überbrückung der Gegensätzlichkeiten war jedoch unmöglich. Die Verhandlungen mußten deshalb vertagt werden und wurden am 11. November fortgesetzt. Auch diese Verhandlungen scheiterten. Beide Vertragsparteien ziele das Reichsarbeitsministerium um Vermittlung an. Die Parteien verhandelten dann unter dem Vorbehalt des Herrn Regierungsrat Dr. Döbberstein, der dieselben nach 14tägiger Verhandlung zu der Vereinbarung brachte, daß sie sich einem von Herrn Dr. Döbberstein zu fällenden Schiedsspruch unterwerfen. Dieser Schiedsspruch, der entsprechend der Vereinbarung der Parteien bindend ist, hat folgenden Wortlaut:

### Schiedsspruch.

In dem Tarifstreit in der Deutschen Woll- und Haarhutindustrie, und zwar zwischen dem Arbeitgeberverband der Deutschen Woll- und Haarhutindustrie e. V. Berlin einerseits sowie dem Deutschen Hutarbeiterverband, Altenburg, und dem Berufsverband christlicher Hutarbeiter, Berlin, andererseits wurde vereinbarungsgemäß folgender endgültiger und bindender Schiedsspruch:

Von Beginn der am Freitag, den 9. Januar 1931, zur Auszahlung kommenden Lohnwoche tritt folgende Lohnregelung ein:

1. Die bisher geltenden Stundelöhne werden um 5 Prozent gesenkt.
2. Für den Stundenlohn tarif vom 8. April 1929 (2. Tarifjahr) gilt folgendes:  
Die Stundenlöhne der männlichen Fach- und Hilfsarbeiter über 21 Jahre bleiben unverändert.  
Die übrigen Stundenlöhne werden um 5 Prozent gesenkt. Bei der Umrechnung werden Bruchteile eines halben Pfennigs, soweit sie unter einem Viertel Pfennig liegen, nach unten, soweit sie einen Viertel Pfennig und darüber betragen, nach oben auf volle halbe Pfennige abgerundet.  
Der Berliner Wollhut-Betrieb kann durch örtliches Übereinkommen des Arbeitgebers mit der Gewerkschaft und dem Betriebsrat Stundenlöhne vereinbaren, die unter den Berliner Lohnsätzen liegen; sie dürfen jedoch nicht niedriger sein als die Kroninsätze.  
Für die Sondergruppe Homburg-Friedrichsdorf wird der Lohn für die männlichen Fach- und Hilfsarbeiter über 21 Jahre auf 78 bzw. 72 Pfennig festgesetzt; alle übrigen Stundenlöhne sowie die Stundelöhne werden um 7,5 Prozent gesenkt.

Ueber eine vollkommene Angleichung der Lohnsätze der Sondergruppe an die Lohnsätze der Kroonig ab 1. April 1931 wird eine besondere Betriebsvereinbarung unter Zugleichung der Gewerkschaft vorbehalten.

Der Reichslohnrat kann mit einmütiger Frist ermäßig zum 31. Oktober 1931 gekündigt werden; erfolgt eine Kündigung nicht, so läuft er jeweils um einen Monat weiter.

Berlin, den 26. November 1930.

get. Dr. Döbberstein.

Zur Beilegung des Streites über den Mantelstiftungsvertrag wurden Verhandlungen auf den 9. Dezember festgesetzt. Es ist anzunehmen, daß darüber eine Vereinbarung auf der bisherigen Grundlage erzielt wird. Neben den Verlauf dieser Verhandlungen kam über den endgültigen Abschluß des Tarifvertrages werden wir in den nächsten Nummer berichten.

# Tarifbewegungen

## Strohhutbranche

Der Arbeitgeberverband der Strohindustrie E. V. hat das unter 17. Oktober 1930 verlängerte Lohnabkommen vom 20. November 1929 zum 31. Januar 1931 aufgelündigt. Die Heizerzeit beim N.W. beiderseits gefällten Anträge leben damit wieder auf.

## Arbeiterkonfektion „Nordost“

Der Verband Deutscher Kleiderfabrikanten E. V. Gruppe Nordost hat den bestehenden Manteltarif zum 31. Januar 1931 und das bestehende Lohnabkommen zum 21. Dezember 1930 aufgelündigt. Anträge wurden bisher noch nicht überreicht. Unter den Tarif Nordost fallen die Städte: Berlin, Hamburg, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Meuselwitz (S.-H.), Meiningen, Frankfurt a. d. O., Sorau (N.-L.), Greifenberg (Schl.) und Sommerfeld.

## Uniformlieferungsbranche

Die Forderungen für Schupo waren bisher nicht tariflich geregelt. Die Arbeit ist wesentlich anders, als sie die tarifliche Regelung für fiskalische Dienstleistungen vorstellt. Aus diesem Grunde haben die Vertragsparteien nachstehende Vereinbarung zum Tarifvertrag getroffen:

## Vereinbarung

Die Tarifparteien des Reichstarifvertrages der Uniformlieferungsbranche schließen folgende Vereinbarung: Es gelten als Arbeitszeiten für die Antertragung von

1. Forderungen für Verkehrsstellen der Schulpolizei, Organanfertigung 14 Stunden,
2. Forderungen für Kraft- und Motortaxifahrer der Schulpolizei 9 Stunden, 45 Min.

# Ortsgruppenberichte

**Wittenberg (Gutarbeiter).** Unsere Ortsgruppe hielt unlängst eine Versammlung, in der Kollege Seibold (München) über „Soziale Gefahren in der Gegenwart“ sprach. Einleitend verbreitete sich der Referent über die Ursachen der Weltwirtschaftskrise und die damit verbundene Arbeitslosigkeit. Am stärksten von der Krise betroffen ist Deutschland. Redner geisterte die Verantwortungslage und Interessenspolitik, die sich in den letzten Jahren herausgebildet hat und besprach dann das Ergebnis der letzten Reichstagswahl. Zum „Preisabbau“ Stellung nehmend, beleuchtete er zunächst die Missverhältnisse zwischen Großhandels- und Detailpreisen. Die Spanne zwischen diesen beiden Faktoren ist noch immer viel zu groß. Die Folge davon ist, daß die gegenwärtigen Löhne nicht ausreichen, um einen normalen Warenumsatz zu garantieren. Nach einigen interessanten Zahlenvergleichen der deutschen und der ausländischen Löhne kritisierte Redner auch die gegenwärtigen Bestrebungen der Unternehmer, die Löhne zu senken. Lohnentzügen würden das Gegenteil von dem bewirken, was man sich im Unternehmerlager davon verspricht.

Im zweiten Teile des Referats behandelte Kollege Seibold die Reuerungen in der Arbeitslosen- und Krankenversicherung. Schließlich verbreitete er sich noch über das Schlichtungsweien und die Arbeitsgerichtsbarkeit. Der einzelne Schuss der Arbeitnehmer in der gegenwärtigen Notzeit ist die Berufsberatung. Sie hat heute mehr denn je größte Bedeutung für alle Kolleginnen und Kollegen.

Anschließend hieran behandelte Kollege Karl Lerch einige Spezialfragen aus der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsfürsorge. Stadtrat Mauer klärte die Anmeldebüro über die sogenannte Kasse und Bürgerabgabe auf, worauf der Vorsitzende, Kollege Freese, nach einem Dank an die Referenten die gut verlaufene Versammlung schloß.

## Konferenz des Bezirksrates Witten

Am 18. November fand in Lübbede eine gut besuchte Funktionärerversammlung der christlichen Gewerkschaften statt.

Im Mittelpunkt stand ein Vortrag des Bezirksleiters Fritz Hermann (Verford) vom Zentralverband Christl. Tabakarbeiter Deutschlands. Er sprach über das Thema: „Die Aufgaben unserer Bewegung für den Herbst und Winter“. Die Kerngedanken seiner Ausführungen waren etwa folgende: Die christlichen Gewerkschaften müssen mehr Aktivität gegen die soziale Reaktion entfalten. Es ist notwendig, die ungerechtfertigten Lohnabbaubestrebungen der Arbeitgeber abzuwehren, da die große Mehrheit der deutschen Arbeitnehmer durch unregelmäßige Beschäftigung (Kurzarbeit) bereits einen erheblichen Lohnausfall zu verzeichnen hat.

Die Spanne zwischen Erzeuger- und Verbraucherpreisen ist auch heute noch recht groß; durch den geplanten Lohnabbau wird die Kaufkraft der Gehalts- und Lohnempfänger immer noch mehr geschwächt.

Der Referent erwähnte dann noch die beabsichtigte Steuererhöhung für das Tabakgewerbe und führte aus, daß dadurch, wenn die Steuererhöhung zur Tat würde, Tausende von Tabakarbeitern brotlos gemacht würden.

Zum Schluß wies er darauf hin, daß die Werberarbeit für alle christlichen Berufsverbände im diesem Gebiete mit aller Energie vorwärtsgetrieben werden müsse, da die Notwendigkeit harter christlicher Gewerkschaften heute notwendiger denn je ist. In der lebhaften und interessanten Aussprache nahmen mehrere Delegierte des Wort und brachten wertvolle Ergänzungen zu dem Referat. Bei allen Rednern stand der Wille durch die christlich-nationale Gewerkschaftsbewegung zu stärken und zu fördern. Nachdem dann noch einige geschäftliche Dinge erledigt waren, konnte der Vorsitzende, Kollege Genzel, die gut verlaufene Konferenz schließen. E. O.

# Gewerkschaft christlicher Friseurgehilfen und Friseurinnen

**Köln.** Am 9. November hielt die Ortsgruppe Köln eine gutbesuchte Versammlung ab. Die Tagesordnung lautete: Die Beschäftigung der Angestellten in den Friseurgeschäften am Heiligen Abend und am Weihnachtsfest. Nach längeren Ausführungen des Vorsitzenden, Kollege Pank, und eingehender Aussprache wurde beschlossen, bei der Zwangsinnung zu beantragen: 1. Am Heiligen

Abend sollen die Friseurgeschäfte um 6 Uhr geschlossen werden. 2. Am Weihnachtsfest sollen die Geschäfte nur geöffnet sein am ersten Weihnachtstage von 9 bis 11 Uhr. Dieser Antrag wurde insbesondere von den jüngeren Mitgliedern besonders beifürwortet, da auch sie den dringenden Wunsch haben, das Fest der Liebe im traulichen Familienkreise zu feiern und dazu nur die Möglichkeit sich bietet, wenn sie gleich nach Arbeitschluss zu ihren Angehörigen fahren können und die Geschäfte am zweiten Tage geschlossen bleiben. Sodann wurde zur Wahl des Gesamtaussschusses Stellung genommen. Es wurde ein Antrag einstimmig angenommen, nach welchem die Innung ersucht wird, den diesbezüglichen Paragraphen des Innungsstatuts dahin abzuändern, daß eine partielle Beschließung des Gesamtaussschusses ermöglicht wird. Zum Schluß wies der Vorsitzende nochmals darauf hin, daß jeweils Montags und Mittwochs um 10.45 Uhr Ortsdienstleistungs- und Wasserwerkenturie stattfinden.

In der Versammlung am 7. November sprach Obermeister Kohde über „Berufsschule im Ausland“. Der Vortrag bot viel Wissenswertes. Die gut besuchte Versammlung dankte dem Referenten durch starken Beifall.

# Allgemeinverbindlichkeitserklärungen

## Reichsneidererei

Der Reichstarifvertrag für die Herren- und Damenmachschneidererei sowie beide Lohnabkommen allgemeinverbindlich.

Trotz schriftlichen Kampfes einer Anzahl Arbeitgebervereinigungen, insbesondere des Reichsverbandes des Deutschen Schneidergewerbes (Wuppertal), gegen den Antrag der Beschäftigtenverbände auf Allgemeinverbindlichkeit des Reichstarifvertrages, sowie der dazu gehörenden Lohnabkommen, hat nunmehr der Reichsarbeitsminister den Reichstarifvertrag (sowie das Lohnabkommen für die Damenmachschneidererei allgemeinverbindlich erklärt. Das Lohnabkommen für die Herrenschneidererei war schon früher für allgemeinverbindlich erklärt worden. Die Entscheidung hierüber ist in Nummer 16/1930 der „Beschäftigtenzeitung“ veröffentlicht.

Die neuen Bestimmungen enthalten einige Einschränkungen bezüglich des Umfangs der Allgemeinverbindlichkeit. Sie sind aus dem Abdruck, den wir nachstehend veröffentlichen, ersichtbar: Der Reichsarbeitsminister, Berlin, den 24. November 1930. III 2542/573 Tar.

## Entscheidung

Der nachstehend bezeichnete Tarifvertrag wird im angegebenen Umfang gemäß § 2 der Tarifvertragsordnung (Reichsgesetzbl. 1928 I S. 47) für allgemeinverbindlich erklärt:

- I. Parteien des Tarifvertrages:
  - a) auf Arbeitgeberseite: Allgemeiner Deutscher Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe, Sitz Dresden.
  - b) auf Arbeitnehmerseite: Deutscher Beschäftigtenarbeiterverband, Sitz Berlin; Reichsverband christlicher Arbeitnehmer des Schneidergewerbes, Sitz Köln a. Rh.; Gewerkschaft der Beschäftigtenarbeiter (S.-D.) Deutschland, Sitz Berlin.
- II. Tag des Abschlusses: 8. Mai 1930, Reichstarifvertrag für die Herren- und Damenmachschneidererei.
- III. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerkschaft Arbeitnehmer der Herren- und Damenmachschneidererei.
- IV. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: für die Herrenmachschneidererei: Gebiet des Deutschen Reichs, für die Damenmachschneidererei: Städte: Dresden, Wuppertal (Elberfeld-Barmen), Hannover, Leipzig, Mainz, München, Nürnberg, Köln, Bonn und Stuttgart.
- V. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich bezüglich der Damenmachschneidererei nicht auf Arbeitsverträge, die unter dem Reichstarifvertrag für die Damenmachschneidererei nach § 1 der Tarifvertragsordnung fallen.
- VI. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf § 1 Biff. 4, sie erstreckt sich ferner nicht auf die in § 2 Biff. 4 erwähnten besonderen Lohnabkommen, für deren allgemeine Verbindlichkeit es jeweils eines besonderen Verfahrens bedarf.
- VII. Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit: 1. November 1930.
- VIII. Ende der allgemeinen Verbindlichkeit: Die allgemeine Verbindlichkeit endet, vorbehaltlich einer früheren Aufhebung durch den Reichsarbeitsminister, mit dem Tarifvertrag.

## Im Auftrage:

gez. Goldschmidt.

Eingetragen am 28. 11. 1930 auf Blatt 9741 IIb. Nr. 15 des Tarifreglers.

Der Reichsarbeitsminister, Berlin NW 40, den 25. Nov. 1930. IIIb Nr. 2542/573 Tar.

## Entscheidung

Der nachstehend bezeichnete Tarifvertrag wird im angegebenen Umfang gemäß § 2 der Tarifvertragsordnung (Reichsgesetzbl. 1928 I S. 47) für allgemeinverbindlich erklärt:

- I. Parteien des Tarifvertrages:
  - a) auf Arbeitgeberseite: Allgemeiner Deutscher Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe, Sitz Dresden.
  - b) auf Arbeitnehmerseite: Deutscher Beschäftigtenarbeiterverband, Sitz Berlin; Reichsverband christlicher Arbeitnehmer des Schneidergewerbes, Sitz Köln a. Rh.; Gewerkschaft der Beschäftigtenarbeiter (S.-D.) Deutschland, Sitz Berlin.
- II. Tag des Abschlusses: 12. April 1930 4. Berliner Lohnabkommen für die Damenmachschneidererei, 28. Nachtrag zum allgemeinverbindlichen Reichstarifvertrage.
- III. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Beschäftigten in der Damenmachschneidererei mit Ausnahme der in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer.
- IV. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Städte: Dresden, Wuppertal (Elberfeld-Barmen), Hannover, Leipzig, Mainz, München, Nürnberg, Köln und Stuttgart.
- V. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Arbeitsverträge, die gemäß § 1 der Tarifvertragsordnung unter andere Lohnverträge für die Damenmachschneidererei fallen.
- VI. Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit: 1. November 1930.
- VII. Ende der allgemeinen Verbindlichkeit: Die allgemeine Verbindlichkeit endet, vorbehaltlich einer früheren Aufhebung durch den Reichsarbeitsminister, mit dem Tarifvertrag (Lohnabkommen).

## Im Auftrage:

gez. Schmidt.

Eingetragen am 28. November 1930 auf Blatt 9741 IIb. Nr. 16 des Tarifreglers.

## Strohhutbranche

Durch nachstehende Entscheidung des Reichsarbeitsministers ist der Reichstarifvertrag und Lohnvertrag der Strohhutbranche allgemeinverbindlich. Berlin NW 40, den 10. 11. 1930. III. Nr. 1930/427 Tar.

Der nachstehend bezeichnete Tarifvertrag wird im angegebenen Umfang gemäß § 2 der Tarifvertragsordnung (Reichsgesetzbl. 1928 I S. 47) für allgemeinverbindlich erklärt:

- I. Parteien des Tarifvertrages:
  - a) auf Arbeitgeberseite: Arbeitgeberverband der Strohindustrie e. V.
  - b) auf Arbeitnehmerseite: Deutscher Gutarbeiter-Verband; Berufsverband christlicher Gutarbeiter.
- II. Tag des Abschlusses: 2. Juni 1930, Änderung und Verlängerung des Manteltarifs, Nachtrag zum allgemeinverbindlichen Reichs-Mantel- und Lohnvertrag vom 31. August 1928.
- III. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerkschaft Arbeiter und Arbeiterinnen in der Sommerhutindustrie und in den Strohparasolentischen.
- IV. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des Deutschen Reichs mit Ausnahme des bayerischen Allgäu.
- V. Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit: 1. Oktober 1930.
- VI. Ende der allgemeinen Verbindlichkeit: Die allgemeine Verbindlichkeit endet, vorbehaltlich einer früheren Aufhebung durch den Reichsarbeitsminister, mit dem Tarifvertrag (Nachtrag). gez. Schmidt.

Eingetragen am 12. November 1930 auf Blatt 9256/9284 IIb. Nr. 36.

# Sinweis

Der Verlag Vialles, Berlin SW 19, Leipziger Straße 83, teilt uns mit, daß außer den in dem Jahressatz der Firma in der Nummer 24 empfohlenen Zeitschriften auch das „Jahrbuch für die gesamte Herrenschneidererei“ bis Weihnachten zum verbilligten Preise von 6,25 M. abgegeben wird. Das Buch kostet regulär 12,50 M.

# Beitragsleistung

Der 51. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 14. bis 20. Dezember, der 52. für die Woche vom 21. bis 27. Dezember.

**GEDENKTAFEL**

+

Es starben unsere treuen Mitglieder  
 Peter Rietz, Köln  
 Friedrich Wegmann, Lübbede  
 Karl Seib, Salzbach

Wir werden den lieben Verstorbenen stets ein  
 treues Angedenken bewahren.

**Private Zuschneide-Schulen der Zuschneider-Vereinigung von Rheinland u. Westfalen Sitz Köln**

Erstkl. Ausbildung in der Damen- und Herrenschneidererei durch neuzeitlich eingestellten Unterricht / Beginn neuer Kurse an jedem 1. u. 16. im Monat. Schnellkurse nach Uebereinkunft/Verlag von Modenblättern, Fachzeitschriften, Lehrbüchern, Schnittmuster- Versand

Prospekte gratis durch die Geschäftsstellen:

**Schule Köln, Neumarkt 27-29**  
**„Rundschau“ Fachlehranstalt**  
**Wuppertal-Elberfeld, Luisenstr. 16-20**

**Die Moden-Rundschau**  
 Beste und billigste Fachzeitschrift

Für jeden Meister und Zuschneider sowie für jeden Schneider und Schneiderin. Dieselbe wird vom Verband der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktoren, Sitz Hamburg, herausgegeben. Sie kostet im Jahresabonnement

**5,00 Mk. im Jahr**

Sodann! im Jahr erscheint ein Doppelheft

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß wir unter Mühe die besten Fachleute in dem kommenden Jahr die Fachblätter in der Zeitschrift noch wesentlich besser ausgeben werden. Kein Schneider oder keine Schneiderin sollte verpassen, die Zeitschrift zu bestellen. Preis für Mitglieder des Verbandes Mk. 5,00

Bestellungen sind zu richten:

**Verlag: Die Moden-Rundschau, Hamburg II**  
**Admiralstraße 10 II**